

## **Zeitlicher Abstand zwischen Widerstandshandlung und Vollstreckungshandlung**

*OLG Stuttgart, Urt. v. 30.07.2015 – 2 Ss 9/15; NStZ 2016, 353*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

In der Nacht vom 14.02 auf den 15.02.2012 fand eine Protestversammlung gegen das Bahnprojekt Stuttgart 21 statt. Am 22.12.2011 erließ das Amt für öffentliche Ordnung durch eine Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für den geplanten Versammlungsort sowie am 15.02.2012 eine Allgemeinverfügung zur Auflösung der Veranstaltung. Die Allgemeinverfügungen wurden durch Lautsprecheranlagen verkündet und durch Lauflichtbänder visualisiert. Unmittelbarer Zwang wurde angedroht. Die beiden teilnehmenden Angeklagten hatten sich bereits am 14.02., spätestens am 15.02. zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt in ein nahegelegenes Zelt begeben, um der von ihnen erwarteten Räumungsanordnung nicht zu folgen. Dort legten sie sich hin und steckten jeweils einen Arm in ein einbetoniertes PVC-Rohr und ketteten sich an dieses, wohl wissend, dass sie alleine nicht in der Lage wären, sich zu befreien. Sie wurden gegen 7:30 Uhr von der Polizei bemerkt und befreit. Dabei verhielten sich die Angeklagten jederzeit kooperativ. Ihnen war die Allgemeinverfügung vom 22.12.2011 bekannt und rechneten mit einer Räumung des Areals. Dass sie von der Allgemeinverfügung zur Auflösung Kenntnis erlangt hatten, konnte nicht festgestellt werden. Nach Auffassung des LG scheidet eine Strafbarkeit nach § 113 StGB aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Widerstandshandlung und Vollstreckungshandlung. Das LG verneint ebenso § 240 StGB mangels einer wirksamen Auflösung der Versammlung, da so die Vollstreckungshandlung rechtswidrig gewesen sei. Das LG stellt fest, dass die Auflösungsverfügung zu unbestimmt gewesen sei und die Kenntnisnahme der Angeklagten nicht nachweisbar sei. Gegen die Freisprüche wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf die Sachbeschwerde gestützten Revision, welche Erfolg hatte.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das OLG stellt fest, dass das Anketten an die Rohre unter „Widerstand leisten“ subsumiert werden kann, da durch ein aktives Vorgehen die Vollstreckungshandlung des Amtsträgers erschwert wird. Ob das Unternehmen untauglich oder erfolglos ist, spielt keine Rolle. Das LG hat in der Prüfung des § 240 StGB Gewalt durch das Anketten bejaht, was das OLG auf den Tatbestand des § 113 StGB überträgt. Das BVerfG selbst hat die Auslegung des Ankettens an Sachen zur Erschwerung von Vollstreckungsmaßnahmen als Gewalt als zulässig angesehen. Zur zeitlichen Diskrepanz zwischen Widerstands- und Vollstreckungshandlung stellt das OLG fest, dass es reicht, dass der Täter eine Widerstandshaltung einnimmt, die später auf den absehbaren Vollstreckungsakt trifft und auf diesen abzielt. Laut OLG schadet dabei bei voraussehbarer Vollstreckung eine Diskrepanz von mehreren Stunden nicht. § 113 StGB scheidet auch nicht an der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung. Es ist der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff unter Würdigung der betroffenen Grundrechte anzulegen. Die hierfür erforderliche Einhaltung wesentlicher Förmlichkeit ist trotz keiner erneuten Androhung von unmittelbarem Zwang gewahrt, da bei einer unüberwindbaren Selbstfesselung eine solche Androhung sinnentleert wäre. Das mögliche Nichtwahrnehmen der Lautsprecherdurchsagen schadet der Rechtmäßigkeit nicht, da eine Lautsprecherdurchsage – unabhängig von der tatsächlichen Wahrnehmung – die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung darstellt. Die Sache wird an eine andere Kammer zurückverwiesen.

### **III. Problemstandort**

Das Urteil präsentiert insbesondere die Problematik der zeitlichen Diskrepanz zwischen Widerstands- und Vollstreckungshandlung im Rahmen des § 113 StGB. Ebenso werden die Voraussetzungen des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs im Lichte der Grundrechte betrachtet.